

Handreichung zur Erstellung der Rahmenbedingungen für besondere Gemeindeformen in der EKM

Vom 1. März 2024

Grundsätze

1. Kirche lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. Sie bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge und Diakonie.
2. Das kirchliche Leben in der EKM ist bezüglich der Rechtsformen in Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie ihren Einrichtungen und Werke geordnet und organisiert. Gemeindliches Leben und kirchliche Gemeinschaft geschehen innerhalb und außerhalb dieser Rechtsformen.
3. Eine selbständige rechtliche Verfasstheit, die Festlegung auf eine der Rechtsformen nach Nummer 2 oder eine verbindliche Organisation sind keine Voraussetzungen für gemeindliches Leben und Gemeinschaft. Gleichzeitig liegt in der rechtlichen Verfasstheit und in verbindlichen Organisationsformen die Möglichkeit, gemeindliches Leben und Gemeinschaft gut zu organisieren und in die Landeskirche einzubinden.
4. Mit dem Programm der Erprobungsräume fördert die EKM die Entstehung und Entwicklung von anderen Gemeindeformen. Diese sind in der Regel stark kontextorientiert und in der Form individuell. Die EKM setzt sich für die Interessen von Gemeinschaften mit besonderer Ausrichtung ein, ermöglicht Vernetzung und kann juristisch sowie finanziell unterstützen. Ziel des Prozesses ist es, dass sich unterschiedliche Gemeindeformen gleichwertig nebeneinander und teilweise auch auf gleichem Gebiet als Kirche verstehen und als Kirche handeln können. Gemeinden in besonderer Form, können in das Netzwerk der Erprobungsräume aufgenommen werden oder auch unabhängig davon agieren.

A. Gemeinden als unselbständige Einrichtungen und Werke - Gemeinschaften mit besonderer Ausrichtung

1. Definition

(1) Gemeinschaften mit besonderer Ausrichtung werden in dieser Handreichung als gemeindeähnliche unselbständige Einrichtungen in Trägerschaft eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde verstanden. Sie ermöglichen bspw. gemeindliches Leben und kirchliche Gemeinschaft unter Ausrichtung auf eine Berufs- oder Lebenssituation oder eine besondere Prägung von Frömmigkeit, Engagement oder Sprache oder unter Anknüpfung an der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordneten kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen.

(2) Das Leitungsgremium der Gemeinschaft und das Leitungsorgan des Trägers (Gemeindekirchenrat bzw. Kreiskirchenrat) beraten regelmäßig, ob Veränderungen an der organisatorischen Struktur, Ausrichtung und Stellung angezeigt sind und wie auch sonst der regelmäßige Kontakt gepflegt wird. Bedenkenswert ist die Hinzuberufung eines Kirchenältesten oder die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsorgan.

2. Personenkreis

Der Personenkreis, an die sich die Gemeinschaft richtet, kann vielfältig sein. Eine Beschränkung auf Getaufte oder Kirchenmitglieder ist nicht erforderlich. Auch Nicht-Kirchenmitglieder können natürlich am gemeindlichen Leben teilhaben. Wird die Beteiligung fester, kann man sich bei der Gemeinschaft einschreiben, wenn eine entsprechende Liste geführt wird.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung wird entsprechend den Regelungen der Satzung, i.d.R. durch Erklärung und Annahme derselben erworben. Sie endet durch Erklärung oder gemäß den in der Satzung geregelten Fällen. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung verändert die Mitgliedschaft zur bisherigen Kirchengemeinde nicht.

3. Errichtung einer Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung wird errichtet, indem das zuständige Leitungsorgan des Trägers ihre Errichtung beschließt. In Kirchenkreisen ist der Kreiskirchenrat zuständig, in Kirchengemeinden entscheidet der Gemeindekirchenrat.

(2) Der Träger, der die Errichtung einer Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung beabsichtigt, soll frühzeitig die Beratung mit dem Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt und den anderen kirchlichen Körperschaften, auf die die Errichtung Auswirkungen haben kann, suchen. Die zuständige Regionalbischöfin bzw. der zuständige Regionalbischof können um Beratung gebeten werden.

(4) Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Bei Kirchengemeinden ist das Kreiskirchenamt für die Genehmigung zuständig (§ 20 GKR-GfV; §§ 8 und 9 VwAufsG), bei Kirchenkreisen das Landeskirchenamt (§§ 8 und 9 VwAufsG).

(5) Das zuständige Leitungsorgan beruft die Mitglieder des Leitungsgremiums der neugebildeten Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung, ggf. für den Zeitraum bis zur Konstituierung eines gewählten Leitungsgremiums.

4. Inhalte einer Satzung

(1) Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinschaft und zu ihrem Träger werden durch die vom Träger beschlossene Satzung geregelt. Die Satzung sollte enthalten:

- a. Name und Trägerschaft,
- b. Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft
- c. die Ausrichtung auf einen Personenkreis nach Nummer 1 Absatz 1,
- d. besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl des Leitungsgremiums,
- e. die Zuständigkeit des Leitungsgremiums (siehe 5. und 6.),
- f. besondere Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft,

(2) Für Änderungen an der Satzung ist das zuständige Leitungsorgan des Trägers zuständig. Es kann hierzu das Einvernehmen mit dem Leitungsgremium der Gemeinschaft suchen. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Aufsicht (siehe A 3. Absatz 4).

5. Struktur der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung und anzuwendende Vorschriften

(1) Die Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung kann durch ein Leitungsgremium geleitet werden. Dies kann entsprechend den Regelungen für den Gemeindegliederkirchenrat gebildet werden. In der Satzung kann entsprechendes geregelt werden, ob bspw. Nicht-Kirchenmitglieder stimmberechtigt sind.

(2) Das Leitungsgremium entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Satzung. Im Übrigen entscheidet das zuständige Leitungsorgan des Trägers. Die nach Satz 1 getroffenen Beschlüsse sind dem Träger mitzuteilen, da er rechtlich verantwortlich bleibt. Er kann sich seine Zustimmung vorbehalten oder auch die Durchführung aussetzen.

(3) Weitere beschließende Gremien können durch die Satzung oder durch das Leitungsgremium aufgrund der Satzung mit Genehmigung des Trägers vorgesehen werden. Das Leitungsgremium kann beratende Ausschüsse bilden.

(4) Die Gemeinschaft kann durch Hinzuberufung von Synodalen bei der Zusammensetzung der Kreissynode berücksichtigt werden.

6. Sonderhaushaltsplan und Bewirtschaftung

(1) Für die Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung kann ein Sonderhaushalt (eigenes Sachbuch) im Haushalt des Trägers gebildet werden, um Einnahmen und Kosten der Gemeinschaft transparent zu machen und Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung abgrenzbar zu gestalten. Das Leitungsgremium sollte über den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und den Entwurf der Jahresrechnung für den Sonderhaushalt beschließen.

(2) Das Leitungsgremium kann den Sonderhaushaltsplan im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Maßgabe der Satzung bewirtschaften.

(3) Eine regelmäßige, verlässliche Umlage aus dem Haushalt des Trägers, die der Größe und Reichweite der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung angemessen ist, wird empfohlen. Die Entwicklung der Gemeinschaft wird so am besten gefördert und ihre Handlungsfähigkeit langfristig gefestigt.

7. Gottesdienst, Seelsorge und Kasualien

(1) Die Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung bildet aufgrund eines Beschlusses des Trägers einen personalen Seelsorgebereich für den in der Satzung benannten Personenkreis. Gemeindeglieder können sich bei der bisherigen Kirchengemeinde zur Seelsorge bei der im Seelsorgebereich zuständigen Person abmelden. Dadurch wechselt grundsätzlich auch die Zuständigkeit für Amtshandlungen, wenn die Person im personalen Seelsorgebereich dazu befugt ist.

(2) Beschlüsse bei Stellenbesetzungsverfahren durch den Träger, die für die Gemeinschaft relevant sind, erfolgen sinnvollerweise im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

(3) Die Amtshandlungen in der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung werden im Kirchenbuch ihres Trägers eingetragen. Ist der Kirchenkreis Träger, sollte durch Vereinbarung mit einer Kirchengemeinde festgelegt werden, in welches kirchengemeindliche Kirchenbuch einer Kirchengemeinde die Eintragung erfolgt. Dies soll in der Satzung festgelegt werden.

B. Gemeinden in privatrechtlicher Rechtsform

1. Anerkennung

(1) Gemeinschaften mit besonderer Ausrichtung können auch in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins oder bspw. einer diakonischen Einrichtung in den unterschiedlichsten Rechtsformen organisiert sein (Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung pR). Verantwortlich ist dann der jeweilige Träger, der auch über die Verteilung der inhaltlichen Verantwortung entscheidet.

(2) Gemeinschaften, welche die Grundsätze der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für ihre Arbeit anerkennen und Aufgaben nach Artikel 2 der Kirchenverfassung EKM erfüllen, können als Einrichtung oder Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß Werkegesetz anerkannt werden.

2. Verhältnis zur Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche

(1) Die Angebote der kirchlichen Arbeit sollten zwischen der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung pR und der umgebenden Kirchengemeinde abgesprochen werden. Dringend empfohlen wird der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung pR, der örtlichen Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis entsprechend der Mustervereinbarung für Gemeinschaften (ggf. anzufragen im Landeskirchenamt).

(2) Der Kirchenkreis kann eine Beteiligung der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung pR in seinem Bereich in seinen Gremien vorsehen (z. B. durch Berufung in die Kreissynode oder Einräumung eines Gastrechts, Ermöglichung der Mitarbeit in geschäftsführenden Gremien und Konventen). Der Kirchenkreis kann Begleitung, Mentoring und Coaching anbieten, um

1. die jeweilige Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung zielführend auf ihrem Entwicklungsweg zu unterstützen und
2. bei der praktischen Umsetzung der Anbindung an landeskirchliche- und Kirchenkreisstrukturen und Prozesse in passender Form behilflich zu sein.

(3) Landeskirche und Kirchenkreis unterstützen Gemeinschaften mit besonderer Ausrichtung nach Möglichkeit bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten.

(4) Die Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung erklärt sich mit der Anerkennung bereit, sich nach den Ordnungen der Kirche visitieren zu lassen. So weit nicht anders verabredet, finden die für die Visitation der Kirchengemeinde geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

3. Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten kann für eine Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung pR ausgesprochen werden. Für die Beauftragung gilt das Lektoren- und Prädikantengesetz (PräLG)

(2) Die Sakramente müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen der EKM vollzogen werden. Taufen und Amtshandlungen werden nach den in den Landeskirchen geltenden agendarischen Ordnungen vollzogen. Die Eltern des Täuflings bzw. der Empfänger der Taufe sind darauf hinzuweisen, dass der so zu Taufende Glied der Landeskirche wird. Der Vollzug von Taufen und Amtshandlungen ist dem örtlich zuständigen Pfarrer zur Eintragung im Kirchenbuch zu melden.

(3) Die Leitung der Gemeinschaft übernimmt gegenüber der Landeskirche die Verantwortung dafür, dass Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und Unterweisung mit den Ordnungen der Landeskirche übereinstimmen.

4. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beim Rechtsträger der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung pR (z.B. im Verein), regelt der Träger in seiner Satzung oder den entsprechenden rechtlichen Regelungen.

(2) Mitglieder der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung pR nach Absatz 1, die ungetauft sind, können beim Träger in einer besonderen Liste geführt werden, wenn sie zum Ausdruck bringen wollen, dass sie mit der Kirche verbunden sein und am kirchlichen Leben teilhaben wollen. Dies zieht keine Rechte und Pflichten nach evangelischem Kirchenrecht nach sich.

5. Finanzen

(1) Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung pR finanzieren sich grundsätzlich selbst. Sie können Zuschüsse von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erhalten. Eine regelmäßige finanzielle Zuwendung, die der Größe und Reichweite der Gemeinschaft mit besonderer Ausrichtung angemessen ist, wird empfohlen, da eine Regelfinanzierung die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft fördert und ihre Position langfristig festigt.

(2) Die Gemeinschaft sollten bei finanziellen Förderprogrammen der Kirchenkreise und der Landeskirche grundsätzlich in gleicher Weise wie Kirchengemeinden berücksichtigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Erfurt, 01. März 2024

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
Dezernat Bildung und Gemeinde

Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat
Dezernent